

Belastungsgrenze bei Vorliegen einer chronischen Erkrankung

Jeder Versicherte muss einen Eigenanteil bei Medikamenten, Krankenhausaufenthalt, Heilmitteln (Ergotherapie, Krankengymnastik, Logopädie, Massagen), ärztlich verordneter häuslicher Krankenpflege, Fahrtkosten (sofern von der Krankenkasse genehmigt), Verbandsmitteln sowie Hilfsmitteln aufbringen. Es gibt jedoch **Grenzen bei der Zuzahlung**.

Wie wird die Belastungsgrenze errechnet?

Die Belastungsgrenze beträgt **2% des Jahresbruttoeinkommens**. Hierzu gehören z.B. Arbeitseinkommen, Renten und Erträge aus Kapital und Vermietung, jedoch nicht Wohn- und Kindergeld. Bei Ehepaaren wird das Einkommen des Ehepartners mit einbezogen, jedoch gibt es für diesen wie für Kinder **Freibeträge**:

- Erster Angehöriger € 5922.- (2021), € 5733.- (2020), € 5607.- (2019)
- je gemeinsames Kind € 8388.- (2021), € 7812.- (2020), € 7620.- (2019)

Bei Kindern Alleinerziehender gelten besondere Regeln.

Sind Versicherte selbst oder ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied von einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung betroffen, verringert sich diese Grenze auf **1% des Jahresbruttoeinkommens**. Hat der Versicherte seine persönliche Belastungsgrenze erreicht, kann er eine Zuzahlungsbefreiung für den Rest des Jahres beantragen.

Für Empfänger von ALG II, Grundsicherung und Heimbewohner, die Hilfe zur Pflege erhalten, gilt als Belastungsgrenze:

- bei 2% € 107,04 (2021), € 103,68 (2020), € 101,76 (2019)
- bei 1% € 53,52 (2021), € 51,84 (2020), € 50,88 (2019)

Beispiel 1:

Ein alleinstehender chronisch kranker Versicherter hat ein monatliches Renteneinkommen (brutto) von € 1.400.-, d.h. € 16.800.- im Jahr. Seine Belastungsgrenze beträgt € 168.-. Er war 14 Tage im Krankenhaus und hat dort € 140.- zugezahlt. Außerdem hat er 3x in der Apotheke € 10.- zugezahlt sowie € 10.- bei der Lieferung eines Rollstuhles. Mit seinen Zuzahlungen hat er seine Belastungsgrenze bereits überschritten. Er wird auf Antrag für den Rest des Jahres von Zuzahlungen befreit und bekommt den überzahlten Betrag zurückerstattet.

Beispiel 2:

Ein verheirateter chronisch kranker Versicherter hat ein monatliches Renteneinkommen (brutto) von € 1.400.-, d.h. € 16.800.- im Jahr. Die Ehepartnerin erzielt ein monatliches Bruttoarbeitseinkommen von € 350.-, d.h. € 4.200.- im Jahr. Das Familieneinkommen von € 21.000.- im Jahr wird um den Freibetrag für die Ehepartnerin von € 5922.- bereinigt und beträgt dann € 15.078.-. Die Belastungsgrenze der Familie beträgt 2021 € 150,78.

Vorgehen:

1. grundsätzlich alle Zuzahlungsbelege (Quittungen) aufbewahren; Apotheken können einen Sammelbeleg ausdrucken
2. der Hausarzt bescheinigt auf einem Formular das Vorliegen einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung
3. bei der Krankenkasse
 - mit der Bescheinigung des Arztes
 - mit den Zuzahlungsbelegen
 - mit allen Einkommensnachweisen (z.B. Rentenmitteilung, Mieteinnahmen, Kapitalerträge)
 - mit Schwerbehindertenausweis mit mindestens 60% (wenn nicht vorhanden, beantragen!)die Befreiung von künftigen Zuzahlungen bzw. die Rückerstattung von bereits geleisteten Zuzahlungen beantragen.

Wenn absehbar ist, dass Sie im kommenden Jahr die Belastungsgrenze überschreiten werden, können Sie eine Vorauszahlung beantragen, damit bereits zu Jahresbeginn Ihre Befreiungskarte erhalten und so das Belege sammeln und die Abrechnung vermeiden.

Auskunft zum Thema gibt Ihre Krankenkasse.

In allen Fragen zur Hilfs- und Pflegebedürftigkeit, zur Pflegeversicherung und zu bedarfsgerechter Wohnungsgestaltung berät neutral und kostenlos und bei Bedarf auch zuhause die

Pflege- und Wohnberatung, Tel. 02382/4090 oder 02581/53-50 29

Sprechstunden: Di. 14.00 – 17.00, Do. 9.00 – 12.00 Uhr Gesundheitsamt, von-Geismar-Str. 12, 59229 Ahlen, und nach Vereinbarung.

Ihr Ansprechpartner:

Martin Kamps (Pflege- und Wohnberater)

Stand: 01/2021